

A Theobaldgasse 16/2, 1060 Wien
 T +43 (0) 1 909 41 41
 EM wien@designerdock.com
 WEB www.designerdock.com

INH Patrik Sünwoldt
 RF Einzelunternehmen
 FN 504396 i

Berlin München
 Düsseldorf Stuttgart
 Frankfurt Wien
 Hamburg Zürich

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.07.2019)

Sofern in Folge die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

1.0. Geltungsbereich

DESIGNERDOCK Austria e.U. (im Nachfolgenden kurz: DESIGNERDOCK genannt) erbringt sämtliche Vermittlungsleistungen von Arbeitskräften, welche der Auftraggeber bei DESIGNERDOCK in Auftrag gibt. Es gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung wirksam. Diese gelten auch für zukünftige Aufträge des Auftraggebers, ohne dass es eines neuerlicher Hinweises auf die AGB bedarf.

2.0. Vertragsgegenstand

DESIGNERDOCK vermittelt Dienstnehmer, freie Dienstnehmer bzw. (neue) Selbständige, Werkvertragnehmer oder sonstige Personen zur Beschäftigung oder Auftragsbringung, überwiegend aus dem Bereich der Kommunikations- und Marketingbranche (nachstehend Arbeitskräfte genannt) an den Auftraggeber.

3.0. Provisionspflicht für Arbeitsverträge

Führt die Vermittlungstätigkeit von DESIGNERDOCK zu einem unbefristeten oder befristeten sozialabgabepflichtigen Beschäftigungsverhältnis, so steht DESIGNERDOCK für die Vermittlungstätigkeit eine Provision zu. Der Provisionsanspruch entsteht durch die Vermittlung des Kontaktes durch DESIGNERDOCK. Hierfür reicht es aus, dass die Vermittlung, d.h. die Übermittlung der Kontaktdaten der Arbeitskraft an den Auftraggeber oder der Verweis der Arbeitskraft an den Auftraggeber oder die gegenseitige Vorstellung von Auftraggeber und Arbeitskraft für das Arbeitsverhältnis zumindest mitursächlich geworden ist. Die Provision steht DESIGNERDOCK auch dann zu, wenn die Arbeitskraft für eine andere Tätigkeit beschäftigt wird als die, für die DESIGNERDOCK die Arbeitskraft ursprünglich vermittelt hat.

3.1. Provision für unbefristete Arbeitsverträge

Als unbefristete Arbeitsverträge gelten alle Arbeitsverträge mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten. Kommt es zu einem solchen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft, so erhält DESIGNERDOCK vom Auftraggeber eine **Provision von 15% des mit der Arbeitskraft vereinbarten Jahresbruttogehaltes zzgl. USt.** Die Berechnungsgrundlage bildet das Jahresbruttogehalt inklusive Weihnachts- und Urlaubsremuneration, etwaigen Bonuszahlungen, Leistungsprämien und sonstigen geldwerten Bezügen.

3.2. Provision für befristete Arbeitsverträge

Als befristete Arbeitsverträge gelten alle Arbeitsverträge mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten. Kommt es zu einem **befristeten Arbeitsvertrag** zwischen der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft und dem Auftraggeber über einen Zeitraum von **bis zu 6 Monaten**, so erhält DESIGNERDOCK vom Auftraggeber eine **Provision von 7,5% des mit der Arbeitskraft vereinbarten Jahresbruttogehaltes zzgl. USt.** Die Berechnungsgrundlage bildet das Jahresbruttogehalt inklusive Weihnachts- und Urlaubsremuneration, etwaigen Bonuszahlungen, Leistungsprämien und sonstigen geldwerten Bezügen.

3.3. Nachträgliche Verlängerung/Änderung eines befristeten Arbeitsvertrages

Verlängert der Auftraggeber einen befristeten Arbeitsvertrag dergestalt, dass dieser sodann eine

Dauer von insgesamt mehr als 6 Monaten hat oder schließt der Auftraggeber **nach Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses einen unbefristeten Arbeitsvertrag** mit der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft ab, so steht DESIGNERDOCK eine **weitere Provision von 7,5% des Jahresbruttogehaltes zzgl. USt gemäß Ziffer 3.1.** zu. Der Auftraggeber verpflichtet sich DESIGNERDOCK unmittelbar nach einer derartigen Verlängerung zu informieren.

3.4. Dauer der Provisionspflicht

Provisionspflichtig sind, auch über den ursprünglich vermittelten Arbeitsvertrag hinaus, sämtliche weitere Arbeitsverträge, die **innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten ab der Vermittlung des ersten Kontaktes zwischen dem Auftraggeber und der Arbeitskraft geschlossen werden.** Das gilt auch dann, wenn die Arbeitskraft zunächst eine feste oder freie Tätigkeit in einem anderen Unternehmen aufgenommen hat und es erst danach, jedoch innerhalb der genannten 24 Monate, zu einer Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und der Arbeitskraft kommt.

3.5. Auskunftspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich DESIGNERDOCK unmittelbar nach Abschluss eines Arbeitsvertrages über das **vereinbarte Jahresbruttogehalt inklusive der (aliquoten) Weihnachts- und Urlaubsremuneration, etwaigen Bonuszahlungen, Leistungsprämien und sonstigen geldwerten Bezüge Auskunft zu erteilen** und eine Kopie desjenigen Teiles des Arbeitsvertrages zu übermitteln, aus dem sich sämtliche Gehaltsbestandteile und die Unterschrift der Arbeitsvertragsparteien ergeben.

Der Auftraggeber räumt DESIGNERDOCK darüber hinaus das Recht ein, die Gehaltskonditionen des Arbeitsverhältnisses bei der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft direkt zu erfragen und befreit die Arbeitskraft von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Die vorgenannten Auskunftspflichten des Auftraggebers bestehen bei sämtlichen Arbeitsverträgen, die innerhalb des provisionspflichtigen Zeitraumes von 24 Monaten ab Erstkontakt geschlossen wurden, sowie bei nachträglichen provisionspflichtigen Verlängerungen von ursprünglich befristeten Arbeitsverträgen.

3.6. Abrechnung und Zahlungsfristen

Die Vermittlungsprovisionen sind jeweils zum **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, spätestens aber bei Antritt** des vermittelten Kandidaten fällig. Es gilt eine **Zahlungsfrist innerhalb von 14 Tagen** nach Zugang der Abrechnung von DESIGNERDOCK.

3.7. Rückerstattung

Sollte das feste Arbeitsverhältnis (AV) mit dem durch den Auftragnehmer vermittelten Kandidaten innerhalb von **3 Monaten nach Arbeitsantritt** beendet werden und sollte es sich dabei um keine betriebsbedingte Beendigung handeln, so wird das Vermittlungshonorar anteilig nach folgenden Regeln erstattet:

- bei Nichtantritt/1. Woche: **100% Rückerstattung**
- innerhalb des 1. Monats: **75% Rückerstattung**
- innerhalb von 2 Monaten: **50% Rückerstattung**
- innerhalb von 3 Monaten: **25% Rückerstattung**

Hier wird grundsätzlich immer das Wirksamwerden der Kündigung und nicht der Ausspruch der Kündigung zu Grunde gelegt.

4.0. Vermittlung von freien Dienstnehmern oder Selbständigen, Werkvertragnehmern oder sonstigen Personen zur Beschäftigung oder Auftragsbringung

Kommt zwischen dem Auftraggeber und der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft **ein freier**

Dienstvertrag oder Werkvertrag oder sonstiges Auftrags- oder Beschäftigungsverhältnis zustande, so ist der **Auftraggeber verpflichtet** DESIGNERDOCK unmittelbar über dieses **Vertragsverhältnis zu informieren**. Darüber hinaus ist der **Auftraggeber** auf Anfrage von DESIGNERDOCK dazu **verpflichtet**, über sämtliche abgeschlossene **freie Dienstverträge und/oder arbeitsvertragsähnliche Beschäftigungsverhältnisse**, insbesondere auch Werkverträge mit freien Mitarbeitern deren Kontakt von Designerdock innerhalb der vergangenen 24 Monate an den Auftraggeber vermittelt wurde, **Auskunft zu erteilen**.

Des Weiteren ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, DESIGNERDOCK auf Anfrage Kopien sämtlicher Rechnungen, die von solchen freien Mitarbeitern, Selbständigen etc. gestellt wurden, zur Verfügung zu stellen. Kommt es nach einer freien Tätigkeit innerhalb der 24 Monate zu einer Festanstellung gilt für die Festanstellung eine Provision gemäß den Ziffern 3.0. - 3.7.

5.0. Datenschutz/Vertraulichkeit von Kontaktdaten

Der Auftraggeber und die Arbeitskraft **stimmen ausdrücklich**, dass DESIGNERDOCK **berechtigt** ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die ihr durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen **Daten des Auftraggebers, seiner vertretungsbefugten Personen oder genannten Ansprechpartner bzw. der Arbeitskraft zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten, zu verwenden sowie an Dritte, insbesondere zur Anbahnung von Beschäftigungs- oder anderen (arbeits)ähnlichen Vertragsverhältnissen, zu übermitteln und zu überlassen.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von DESIGNERDOCK **übermittelten Kontaktdaten** von Arbeitskräften **vertraulich zu behandeln** bzw. nicht an Dritte weiterzugeben, worunter auch Konzerngesellschaften oder andere wie auch immer in Nahebeziehung bzw. Verbindung stehende Gesellschaften fallen. Führt eine unter Verstoß gegen dieses Weitergabeverbot von Kontaktdaten an Dritte zu einem Vertragsabschluss mit der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft und einem Dritten, so ist der Auftraggeber zur Zahlung eines dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe der DESIGNERDOCK diesbezüglich entgangenen Provisionen verpflichtet. Die Ziffern 3.0. - 3.7. dieser AGB gelten sinngemäß. DESIGNERDOCK behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens vor.

6.0. Schlussbestimmungen

6.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

6.2. Gerichtsstand

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die darauf basierenden Aufträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden wie immer gearteten Rechtsbeziehungen zwischen DESIGNERDOCK und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des IPRG, EVÜ und der Verweisungs-normen anzuwenden. Bei Verbrauchern iSd KSchG gilt diese Rechtswahl nur im Rahmen der Bestimmungen des KSchG. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht für den Sitz der DESIGNERDOCK vereinbart, soweit sich aus § 14 KSchG nicht etwas anderes ergibt.

Datum

Ort

Firma & Anschrift

Unterschrift

(Hiermit versichere ich unterzeichnungsberechtigt zu sein.)